



# Satzung

# Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Aufgaben des Verbandes</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Zweck und Gemeinnützigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 6</b>	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Organe des Verbandes</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Verbandsversammlung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Verbandsausschuss</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 10</b>	<b>Verbandsvorstand</b>	<b>Seite 10</b>
<b>§ 11</b>	<b>Auflösung des Verbandes</b>	<b>Seite 12</b>

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kreisfeuerwehrverband Bodenseekreis e.V., im folgenden „Verband“ genannt
2. Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen.
4. Er ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff und geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - a. Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend-, Musik- und Altersabteilungen, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und die Unterstützung bei deren Aufgabenerfüllung.
  - b. Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
  - c. Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
  - d. Werbung für den Feuerwehrgedanken; insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.
  - e. Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen insbesondere als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.
  - f. Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
2. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zur Vergütung der entstandenen Aufwände wird eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG gewährt. Die Details sind in einer Entschädigungsordnung zu regeln.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Städte und Gemeinden im Bodenseekreis, vertreten durch ihre Feuerwehren, und die Betriebe, vertreten durch die anerkannten Werkfeuerwehren im Bodenseekreis.
2. Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht in den Organen des Verbandes.
3. Über die Aufnahme zu 2. entscheidet der Verbandsausschuss.
4. Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Verbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern, verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsfeuerwehr oder sonstigen natürlichen oder juristischen Person.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder gegen die Interessen des Verbandes verstößt, kann durch Beschluss des Verbandsausschuss ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 1 werden Beiträge erhoben. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Feuerwehrerholungsheim Titisee sowie der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Beiträge werden nach der Zahl der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Mitgliedsfeuerwehren erhoben.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. die Verbandsversammlung,
  - b. der Verbandsausschuss,
  - c. der Verbandsvorstand.
2. Die gewählten Mitglieder der Organe zu 1b) und 1c) scheiden gem. FwG mit Beendigung ihrer Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus.

## § 8 Verbandsversammlung

1. Jährlich findet eine Verbandsversammlung statt. Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren, die zur Versammlung entsandt werden und dem Verbandsvorstand. Die Mitgliedsfeuerwehren entsenden hierzu Delegierte. Auf die Mitgliedsfeuerwehren einer Gemeinde entfällt pro angefangene 40 Feuerwehrangehörige 1 Delegierter. Dieser Schlüssel gilt auch für die Delegierten der anerkannten Werkfeuerwehren. Bei Abstimmungen und Wahlen haben jeder Delegierte und jedes Mitglied des Verbandsvorstandes eine Stimme. Stimmberechtigt sind Personen ab 16 Jahren. Eine Vertretung von jugendlichen Delegierten durch die Erziehungsberechtigten ist ausgeschlossen.
2. Die Verbandsversammlung ist zuständig für
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Wahl des Vorstands gemäß § 10 Nr. 1 a) bis d)
  - f. Wahl der 13 Vertreter der Feuerwehren in den Verbandsausschuss,
  - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten gemäß Nr. 1 anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
4. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
5. Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
6. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Eine außerordentliche Verbandsversammlung kann jederzeit einberufen werden.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

9. Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.

10. Sofern die Verbandsversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss, ob

a. die Verbandsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

b. die Verbandsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

Die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Nummer 10 b. durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Verbandsversammlung nach Nr. 10 b. nicht möglich.

Für sie gilt Ziffer 11.

11. Sofern die Verbandsversammlung nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Verbandsausschuss, ob

a. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

b. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online- Abstimmung bzw. -Wahl

herbei- bzw. durchgeführt werden.

## § 9 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. den Personen des Verbandsvorstands
  - b. 13 Vertretern der Feuerwehren, davon jeweils 2 aus den Bereichen 1) bis 6) und einem Vertreter des Bereichs 7):
    - 1) Feuerwehren Eriskirch, Friedrichshafen, Langenargen und Oberteuringen
    - 2) Feuerwehren Bermatingen, Deggenhausertal und Markdorf
    - 3) Feuerwehren Daisendorf, Hagnau, Immenstaad, Meersburg, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen
    - 4) Feuerwehren Frickingen, Heiligenberg und Salem
    - 5) Feuerwehren Kressbronn, Meckenbeuren, Neukirch und Tettnang
    - 6) Feuerwehren Owingen, Sipplingen und Überlingen
    - 7) anerkannte Werkfeuerwehren
  - c. einem Vertreter der Bürgermeister des Bodenseekreises.
- Der Vertreter der Bürgermeister wird aus dem Kreis der Bürgermeister bestimmt.
2. Die Fachgebietsleiter gehören dem Verbandsausschuss ohne Stimmrecht an.
3. Die Vertreter der Feuerwehren werden von den Delegierten der Feuerwehren aus den unter 1. b. angeführten Bereichen an der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
4. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl möglich ist.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten Verbandsversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Nachwahlen gelten für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Verbandsausschuss.
6. Sitzungen des Verbandsausschuss werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

7. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
8. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Beschlüsse des Verbandsausschuss ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm zu unterschreiben.
10. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a. Beraten und Beschließen über alle wichtigen Aufgaben und Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Vorsitzende zuständig ist,
  - b. Vorbereiten der Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtage,
  - c. Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - d. Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes, des Obmanns der Alters- und Ehrenabteilungen und des Kreisstabführers,
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 5 Jahren.
  - f. Festlegung von Fachgebieten. Die Fachgebietsleiter werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
11. Sofern eine Ausschusssitzung aus den in § 8 Nr. 10 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende und im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 Nr. 6), ob
  - a. die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
  - b. diese in digitaler Form abgehalten wird.

Eine Ausschusssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Nr. 11 b. durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

## § 10 Verbandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenführer
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - f. dem Obmann der Alters- und Ehrenabteilungen
  - g. dem Kreisstabführer
  - h. dem Kreisbrandmeister (kraft Amtes)
  - i. dem Fachgebietsleiter „Öffentlichkeitsarbeit“
  - j. dem Fachgebietsleiter „Technik / Aus- und Fortbildung“
  - k. dem Fachgebietsleiter „Menschen in der Feuerwehr und Ehrenamtsförderung“
  - l. einem Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 a. bis d. werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 e. bis g. werden gemäß den gültigen Ordnungen der Kreisjugendfeuerwehr, der Feuerwehrmusik und der Alters- und Ehrenabteilungen gewählt.
4. Die Kreisjugendfeuerwehr, die Feuerwehrmusik und die Alters- und Ehrenabteilungen erstellen Ordnungen, die den jeweiligen Fachbereich regeln. Der Verband kann außerdem Geschäftsordnungen, Entschädigungsordnungen und Ehrungsordnungen erstellen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen und keine weitergehenden oder einschränkenden Regelungen enthalten. Ordnungen werden vom Verbandsausschuss beschlossen.
5. Der Kreisbrandmeister wird vom Landkreis Bodenseekreis bestellt und gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Im Verhinderungsfall kann ein Stellvertreter teilnehmen.

6. Der Beisitzer wird von den Mitgliedern des Verbandsausschuss aus dessen Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
7. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten Verbandsversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Nachwahlen gelten für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstands.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand ist zuständig für folgende Aufgaben:
  - a. er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen,
  - b. er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig sind,
  - c. er stellt den Haushaltsplan auf.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende; diese vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
12. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von ihm zu unterschreiben
13. Sofern eine Vorstandssitzung aus den in § 8 Nr. 10 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende, ob
  - a. die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
  - b. diese in digitaler Form abgehalten wird.

Eine Vorstandssitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Nr. 12 b. durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

## § 11 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einzuberufenden Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Feuerschutzes innerhalb des Feuerwehrwesens des Bodenseekreises verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 01.04.2023 in Friedrichshafen-Schnetzenhausen beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

### Anlagen:

Ordnung der Kreisjugendfeuerwehr

Ordnung der Alters- und Ehrenabteilungen

Ordnung der Feuerwehrmusik

Entschädigungsordnung

Ehrungsordnung

Fahnenordnung